

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Koblenz

Die Einwohnergemeindeversammlung Koblenz, gestützt auf

- § 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993
- § 39 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Koblenz vom 13. Juni 1997

beschliesst:

§ 1 Grundsatz Behandlungsgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Ausstellung von Vorentscheiden sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Vorentscheide

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und der Bauverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt, sie beträgt mindestens 100.-- (ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung).

b) Bewilligte Baugesuche

- 2 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA - Norm geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.--
- geringfügige Klein- und Anbauten, geringfügige Um- und Anbauten nach Aufwand, mindestens Fr. 100.--

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

c) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche

§ 2 Besonderer Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von Vorschriften des übergeordneten Rechts oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu bezahlen.

§ 3 Kosten

Die Kosten für Publikationen, Messungen und Kontrollen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, externe Fachdienste (Ortsexperte Zivilschutz, Brandschutzkontrolleur, Überprüfung von Kanalisations- und Wasseranschlussprojekten usw.), Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw. sind durch den Verursacher zu bezahlen.

§ 4 Fälligkeit

Gebühren und Kosten werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides zur Zahlung fällig. Schuldner ist der Baugesuchsteller bzw. der Verursacher.

§ 5 Inkrafttreten und Anwendung auf hängige Baugesuche

Dieses Gebührenreglement tritt zusammen mit der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) in Kraft. Es gilt für alle Gesuche, die ab diesem Zeitpunkt eingereicht werden.

Koblenz, den 13. Juni 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Walter Gassler

Der Gemeindeschreiber:

sig. Alfred Frei